

Aufsätze

Die Programmänderungsaufforderung verletze also nicht nur die Rundfunkfreiheit des Senders, sondern auch das Grundrecht der Zuffa auf Berufsfreiheit, da eine wirtschaftliche Verwertung ihrer erbrachten Leistung als Inhalteproduzentin durch die Änderungsaufforderung wesentlich erschwert werde.

VG München, Urteil vom 09.10.2014 – Az. M 17 K 10.1438

Stand des Verfahrens: Falls das Urteil rechtskräftig wird, kündigte die BLM an, in Berufung zu gehen. Die Landeszentrale bezeichnete die Entscheidung des Gerichts als „irritierend“; zudem stehe noch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus, ob die Klage gegen das Verbot überhaupt zulässig gewesen sei.

Erläuterungen:

MMA (Mixed Martial Arts, „gemischte Kriegskünste“) erlauben Schlag- und Tritttechniken unterschiedlichster Disziplinen, die u. a. bei Ultimate Fighting Championships (UFC) ausgetragen werden. Ihre Brutalität wird oft mit römischen Gladiatorenkämpfen verglichen. Bisher starben laut Wikipedia drei MMA-Aktive an Wettkampfverletzungen. In Ostdeutschland wurden bei Veranstaltungen nationalsozialistische Symbole gezeigt, im US-Staat New York sind UFC-Wettkämpfe seit Jahren verboten.

Zuffa ist das italienische Wort für Schlägerei, auch als „Zoff“ in der deutschen Umgangssprache geläufig. Das Unternehmen Zuffa LLC mit Sitz in Las Vegas (USA) und einer Europa-Niederlassung in London organisiert als Sportpromotor und Lizenzgeber MMA-Veranstaltungen, die vor allem in den USA ein Millionenpublikum erreichen. Nach eigenen Angaben handelt es sich mit fast 800 Mio. Zuschauer-Haushalten in 129 Ländern und 28 verschiedenen Sprachen um die „am stärksten wachsende Sportorganisation der Welt“ (Stand: April 2015).

Vielfaltssicherung – gemeinsame Aufgabe von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk

Parallel zum Rundfunkstaatsvertrag, der nach wie vor besteht, regelte von 1997 bis 2007 ein Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) zwischen Bund und Ländern die Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste, um die Entwicklung des Internets rechtlich zu regulieren. Warum die Neuauflage eines solchen Vertrags umstritten ist, legt der Direktor des Mainzer Medieninstituts detailliert dar. Einleitend verschafft Dieter Dörr einen Überblick über den Stand der derzeitigen Diskussion zu Notwendigkeit und konkreter Ausgestaltung. Die Vorstellungen der Ländervertreter bezeichnet er als ebenso unterschiedlich wie diffus, während private Rundfunkveranstalter und Zeitungsverleger diesbezüglich eine klare Position entwickelt hätten: In ihren Augen sei irrelevant, ob die künftige Medienordnung als Vertrag zwischen Bund und Ländern oder von den Ländern festgelegt werde. Wichtig sei die inhaltliche Ausgestaltung. Konkret fordert Tobias Schmid als Vorstandsvorsitzender des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT), die Linearität als Abgrenzungskriterium zwischen Rundfunk und Telemedien aufzugeben, da diese Unterscheidung im Zuge der Medienkonvergenz überholt sei.

Bemerkenswert sei, so Dörr, die Betonung ökonomischer Interessen in der gesamten Debatte, während die demokratische Funktion von Medien kaum eine Rolle spiele. Dabei setze eine gut funktionierende Demokratie einen informierten, urteilsfähigen und entscheidungsfreudigen Bürger voraus. Hier liege auch weiterhin die verfassungsrechtlich verankerte Aufgabe der Medien: die Vielfalt bestehender Meinungen möglichst breit und vollständig zu vermitteln, um einer vorherrschenden Meinungsmacht entgegenzuwirken. Die Sicherung dieser Vielfalt trage der Rundfunk als Leitmedium in seiner Gesamtheit. Öffentlich-rechtliche *und* private Rundfunkanbieter seien gefordert, jedoch mit unterschiedlicher Gewichtung. Auf Privatsender entfalle eine nur abgeschwächte Verantwortung, da sie im freien Markt „programmbegrenzenden und vielfaltverengenden Mechanismen“ unterworfen seien. Diese Privilegierung gelte jedoch nur, solange sichergestellt sei, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in vollem Umfang seinen klassischen Funktionsauftrag erfülle, Bürger mit einem inhaltlich umfassenden Programmangebot zu versorgen. Defizite müsse der private Rundfunk ausgleichen, fordert Dörr, z. B. mit sogenannten Fensterprogrammen (Regional- oder Drittfenstern), deren Finanzierung keinen marktwirtschaftlichen Zwängen ausgeliefert sei.

Abschließend erörtert Dörr die neuen Herausforderungen für die Sicherung der Meinungsvielfalt. Dazu gehöre auch das Ranking und damit die Auffindbarkeit einzelner Netzinhalte in Internet-Suchmaschinen. Die zunehmende Konvergenz erfordere ein medienübergreifendes „Vielfaltssicherungsrecht“, das auch der Dynamik einer

sich ständig verändernden Medienwelt Rechnung tragen könne – vor allem mit Blick auf jüngere Zielgruppen, die sich vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgewandt hätten, sodass dieser die unerlässliche Grundversorgung nicht mehr gewährleisten könne. Der Autor spricht sich daher für den Ausbau der Instrumente positiver Vielfaltsicherung aus: Während das öffentlich-rechtliche Angebot für junge Menschen verbesserungsfähig sei, könne aufseiten des privaten Rundfunks über eine sachgerechte Änderungsregelung nachgedacht werden.

Aufsatz: Der neue Medienstaatsvertrag und die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das duale Rundfunksystem (Vortrag „Anforderungen an den neuen Medienstaatsvertrag“ im Rahmen eines Symposiums des Instituts für Urheber- und Medienrecht München)

Autor: Prof. Dr. Dieter Dörr, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Direktor des Mainzer Medieninstituts

Quelle: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 1/2015, S. 6–14

„B-Listenindizierung“: entweder streichen oder verfassungskonform regeln

Der Autor widmet sich mit seinem Beitrag Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der sogenannten „B-Listenindizierung“ eines Trägermediums durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) auftreten können und bislang von der Rechtsprechung noch nicht geklärt sind.

Zunächst beleuchtet Schwiddessen den Aspekt, inwieweit sich eine entsprechende Indizierung (siehe Erläuterung) bei bereits erfolgter Einholung eines juristischen Gutachtens der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO) auf die Strafbarkeit des Vertreibers auswirkt. Die SPIO vertritt die Interessen der deutschen Film-, Fernseh- und Videowirtschaft; ihre Juristenkommission (JK) besteht aus drei unabhängigen Juristen und prüft Filme, DVDs oder andere Bildträger. Bewertet sie deren Inhalt als strafrechtlich relevant, verweigert sie jede Kennzeichnung. Anderenfalls vergibt die JK eines der beiden folgenden Kennzeichen:

- „SPIO-JK geprüft: strafrechtlich unbedenklich“ (= Film verstößt zwar nicht gegen Vorschriften des Strafgesetzbuches, ist aber **schwer jugendgefährdend** im Sinne des § 15 Abs. 2 JuSchG) *oder*
- „SPIO-JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ (= Film verstößt weder gegen Vorschriften des Strafgesetzbuches, noch gilt er als schwer jugendgefährdend im Sinne des § 15 Abs. 2 JuSchG).

Die Gutachten der JK seien gesetzlich nicht verankert, stellt Schwiddessen fest, ihnen komme jedoch der Status eines privaten juristischen Gutachtens zu. Nach herrschender Meinung entfalte die Einholung eines solchen Gutachtens im Falle eines Strafverfahrens gegen den Vertreiber eine die Strafbarkeit ausschließende Wirkung. Ihm wird ein Irrtum hinsichtlich seiner Strafbarkeit zugestanden, da er sich auf das Urteil der JK verlassen hat („guter Glaube“). Umstritten sei nun insbesondere, inwieweit eine *später* erfolgte „B-Listenindizierung“ die Strafbarkeit gegen den guten Glauben des Vertreibers wieder aufleben lasse. Der Autor schließt sich der Auffassung an, die eine solche Strafbarkeit bejaht: In seinen Augen greift das Gegenargument zu kurz, die BPjM sei pluralistisch, nicht nur aus Juristen mit strafrechtlicher Erfahrung zusammengesetzt und könne somit die Entscheidung der JK nicht aushebeln. Immerhin handle es sich bei der BPjM um eine Bundesbehörde, deren Entscheidungen hoheitlicher Charakter beizumessen sei. Das JK-Gutachten, lediglich privater Natur, werde davon überlagert.

Des Weiteren befasst sich Schwiddessen mit der Frage, inwieweit das Instrument der „B-Listenindizierung“ in seiner momentanen Umsetzung überhaupt verfassungskonform ist. Erfolge die Aufnahme

eines Mediums in den B-Teil, so habe die BPjM die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Bis zu einer Entscheidung der vielfach überlasteten Staatsanwaltschaften vergehe jedoch oft ein längerer Zeitraum, nicht selten mehr als ein Jahr. Der Anbieter ist hingegen nach der Listeneintragung verpflichtet, die inkriminierten Trägermedien *unverzüglich* aus dem Handel zu nehmen. Da selbst in abgeschotteten Erwachsenenbereichen keine Veröffentlichung möglich sei, führe es „zu einem faktischen Totalverbot der inkriminierten Medien durch eine hierfür personell nicht ausgestattete Behörde“ – existenzbedrohlich gerade für kleinere Anbieter. Als verfassungswidrig wird hierbei nun angesehen, dass dieses Totalverbot nicht durch ein Gericht mit entsprechend strafrechtlich geschultem Personal, sondern „lediglich“ durch das, wie oben beschrieben, pluralistisch zusammengesetzte Gremium der BPjM festgesetzt werde. Abschließend fordert der Autor daher den Gesetzgeber auf, er müsse sich entscheiden: „Entweder er streicht die B-Listenindizierung wieder oder er regelt diese in verfassungskonformer Weise.“

Aufsatz: Rechtsfragen der B-Listenindizierung

Autor: Sebastian Schwiddessen LL.M., Rechtsanwalt bei Baker & McKenzie in München

Quelle: Multimedia und Recht. Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (MMR), 1/2015, S. 18–21

Erläuterungen:

Indizierungsliste der BPjM (Teil B): Bei einer Indizierung erfolgt die Eintragung in die gesetzlich vorgeschriebenen (vier) Listenteile. Die BPjM führt in Teil B alle Trägermedien auf, die sowohl jugendgefährdend sind als auch einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Inhalt haben.

Do you know – YouNow?

Ein Überblick über rechtliche Stolperfallen bei der Nutzung der Onlineplattform YouNow

YouNow – eine weitere Spielart sozialer Medien – ist eine Onlineplattform, die sich seit Ende 2014 großer Beliebtheit bei Kindern und Jugendlichen erfreut. Es gibt Parallelen zur namensverwandten Selbstdarstellungs-Plattform YouTube. Gravierender Unterschied ist jedoch, dass ein Video nicht erst erstellt und hochgeladen werden muss, sondern dass die Aufnahme direkt ins Internet gestreamt wird. Live und in Farbe. Lediglich ein Internetzugang und eine Webcam sind technische Voraussetzungen. Eine passende App für das Smartphone gibt es natürlich auch. Laut YouNow-Nutzungsbedingungen soll der Zugang erst ab dem Alter von 13 Jahren gestattet sein. Da man sich jedoch via Facebook-, Twitter- oder GooglePlus-Account einloggen kann, ist ein Umgehen der Altersbeschränkung leicht möglich – und dies geschieht offenkundig auch häufig. Vom Gründer ursprünglich angedacht, Künstlern eine Art „digitale Livebühne“ mit unmittelbarem Kontakt zu ihrem Publikum bereitzustellen, finden immer mehr Minderjährige Gefallen daran, sich ihrer Umwelt mit mehr oder minder kreativen Leistungen zu präsentieren: Es wird gesungen oder getanz, oftmals werden aber auch nur die Fragen der Zuschauer beantwortet, die den „YouNowern“ im Rahmen eines Livechats gestellt werden können. Und die Kinder und Jugendlichen antworten in bedenklicher Weise bereitwillig und unüberlegt – Name, Wohnort etc. sind schnell preisgegeben. „Sendestation“ ist oft das eigene Kinderzimmer, gern wird auch direkt der Unterricht aus dem Klassenraum mitgeschnitten oder die Handykamera schwenkt über die Häuserzeilen des Schulweges. Primäres Ziel ist es, zu den „Trending People“ zu gehören, eine Beliebtheitsskala, die es durch das Sammeln von Besucherzahlen, Fans und Likes emporzuklimmen gilt. Diese Jagd erfolgt in der Regel aber ziemlich blindlings, gern auch am Wege der Legalität vorbei.

Einige rechtliche Stolperfallen lauern auf Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von YouNow, und unwissentlich setzen sie sich der Gefahr durch die möglicherweise illegale Nutzung Dritter aus.

Verletzung (strafrechtlicher) Persönlichkeitsschutzdelikte

Gestreamt wird, wie beschrieben, aus dem Klassenzimmer oder gern direkt von der Party – auf der Aufnahme befinden sich schnell Lehrer, Mitschüler oder Partygäste. Landen die Aufnahmen ohne Einverständnis der Abgebildeten im Internet, wird das Recht am eigenen Bild verletzt (§§ 22, 33 KUG). Das kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe zur Folge haben.

Gelangen auch vertrauliche Gespräche oder Unterrichtsbeiträge von Lehrern auf diesem Weg in die Öffentlichkeit, handelt es sich um eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB). Strafbar

machen sich nicht nur diejenigen, die für die Veröffentlichung der Tonbandaufnahme im Internet sorgen, sondern bereits jene, die die Aufnahmen erstellen. Das mögliche Strafmaß liegt hier bei bis zu drei Jahren Freiheitsentzug oder einer Geldstrafe.

Die Möglichkeit, anonym Kommentare im Rahmen des Chats abzugeben und sich nicht vis-à-vis beispielsweise auf dem Schulhof die Meinung sagen zu müssen, lässt die Hemmschwelle sinken, andere verbal zu attackieren, selbst zum Cybermobber zu werden. Schnell kann man sich der Beleidigung oder anderer ehrverletzender Delikte schuldig machen (z. B. Verleumdung, üble Nachrede/§§ 185 ff. StGB). Die Rechtsprechung definiert die Beleidigung als den Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die „Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung“. Eindeutig handelt es sich um eine strafbare Beleidigung, wenn Schimpfworte benutzt werden, die sich nur als Beschimpfung verstehen lassen: „Arschloch“, „Idiot“ und ähnliche Formalbeleidigungen. Beleidigungen können eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafen nach sich ziehen.

Zu erinnern sei an dieser Stelle daran, dass die Strafmündigkeit (= Schuldfähigkeit) mit der Vollendung des 14. Lebensjahres einsetzt (vgl. § 19 StGB). Strafunmündige Kinder (unter 14 Jahren) werden strafrechtlich nicht verfolgt. Besteht ein Tatverdacht gegen ein Kind, wird von Polizei und Staatsanwaltschaft dennoch ermittelt, um den Sachverhalt aufzuklären und um zu prüfen, ob gegebenenfalls auch Strafmündige an der Tat beteiligt werden. Verfahren gegen strafunmündige Kinder werden in jedem Fall eingestellt, die Polizei informiert jedoch das zuständige Jugendamt. Dieses überprüft, ob Jugendhilfemaßnahmen – wie spezielle Anti-Gewalttrainings oder sogar Elterncoaching – notwendig sind.

Verletzungen von Urheberrechten

Dass das Abfilmen und Streamen des vortragenden Lehrers oder die Musikuntermalung der eigenen Darbietung aus dem Kinderzimmer Urheberrechtsverletzungen darstellen, dürfte gerade den jüngeren „YouNowern“ nicht unbedingt bewusst sein. Konkret geht es um das Senderecht des Urhebers, nach dem jede bzw. jeder das eigene Werk über Funk (wie Ton- und Fernsichtfunk, Satelliten- oder Kabelfunk) oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich machen kann (§ 20 UrhG). Das Livestreaming auf YouNow ist als eine Zugänglichmachung „mit ähnlichen technischen Mitteln“ zu verstehen. Sollten die Urheber ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen, sondern sich von der GEMA vertreten lassen, können beim Abspielen entsprechend anmeldepflichtiger Musikstücke GEMA-Gebühren anfallen.

Für Urheberrechtsverletzungen können sogar Minderjährige selbst zur Haftung herangezogen werden. Die hier geltende Deliktsfähigkeit ist von der oben benannten Strafmündigkeit zu unterscheiden. Die Deliktsfähigkeit bezieht sich auf die zivilrechtliche Regelung,

also, ob eine Person gegebenenfalls schadenersatzpflichtig ist. Und hierbei gilt: Minderjährige im Alter von 7 (!) bis 18 sind (immerhin) beschränkt deliktsfähig, d. h., sie sind verantwortlich für ihr Handeln, sobald sie ihr Unrecht einsehen können.

Leichtes Cybermobbing

YouNowers können natürlich auch selbst zum Opfer von Cybermobbing werden. Im Schutze der Anonymität sind Beleidigungen schnell und leicht in das Kommentarfeld des Livechats geschrieben. Oder – als Gegenleistung für die heiß begehrten Likes – kann nach scheinheiligen Komplimenten schon einmal der Wunsch geäußert werden, mehr zu sehen. Die Grenze zur Strafbarkeit wird hier überschritten, wenn ein Kind dazu aufgefordert wird, obszöne Stellungen einzunehmen, Geschlechtsteile zu entblößen oder sich selbst zu befriedigen (vgl. § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB/Sexueller Missbrauch von Kindern).

Den Nutzern sollte bewusst sein, dass es mit den simpelsten technischen Mitteln möglich ist, Livestreams aufzunehmen und auf dem eigenen Rechner zu speichern. In diesem Moment verliert der YouNowers sämtliche Kontrolle über sein einmal Gezeigtes. Damit steht die Tür für Cybermobbing, Sexting bis hin zur Jugendpornografie (vgl. § 184c StGB/Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften) weit offen. In derartigen Fällen besteht die Möglichkeit, solche Vorgänge den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben. Ratsam ist hierbei, den entsprechenden Chatverlauf als Beweis zu sichern.

Befürchtet wird zudem, dass Pädophile die Plattform zur Kontaktabbahnung nutzen könnten; die leichtfertig verkündeten Daten wie Name, Wohnort etc. bieten hier gute Anknüpfungsmomente.

Die vorbenannten Gefahren sind nicht gänzlich unbekannt, treten in ähnlichem Gewand auch bei anderen sozialen Netzwerken wie Facebook oder YouTube auf. Trügerisch ist bei YouNow allerdings, dass dem Nutzer aufgrund der Direktheit des Livestreamens oftmals jedwede Zeit zur Reflexion genommen wird. Die Medienpädagogin Eva Borries fordert statt eines Verbots der Plattform ein genaues Hinsehen der Erziehungsverantwortlichen und eine präventive Aufklärung. In ihrem lesenswerten Blogartikel (abrufbar unter: blog.fsf.de/medienpadagogik/umgang-mit-younow-in-der-praxis/2015/02) gibt sie wertvolle Tipps zum Umgang mit YouNow in der Praxis: So listet sie die Aspekte auf, die Eltern bei einem Gespräch mit ihren Kindern berücksichtigen sollten, appelliert aber auch daran, dass sich die Kinder untereinander über einzelne Gefahrenquellen austauschen sollten. Wesentliches Ziel der Medienpädagogik müsse sein, die Adaptionsleistung hinsichtlich bekannter Gefahren zu schulen, das nächste Social-Media-Phänomen lasse bestimmt nicht lange auf sich warten.

Quellen abrufbar unter:

<https://www.wbs-law.de/internetrecht/warnung-vor-dem-beliebten-streaming-portal-you-now-58671/> (letzter Zugriff: 31.03.2015)
<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/videodienst-younow-breitet-sich-in-deutschland-aus-a-1015469.html> (letzter Zugriff: 31.03.2015)